

STICHWORT «VORLAGE DER BEWEISMITTEL (ART. 73 SCHKG)»

Die betriebene Person kann den Gläubiger jederzeit nach Einleitung der Betreuung via Betreibungsamt auffordern lassen, seine Beweismittel zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche beim Betreibungsamt zur Einsicht aufzulegen. Früher war dies nur während der Rechtsvorschlagsfrist möglich. Die Fristen laufen aber ungeachtet dieser Aufforderung weiter. Legt der Gläubiger seine Beweismittel nicht vor (oder legt er sie nicht rechtzeitig vor), so wird die Richterin oder der Richter in einem allfälligen Prozess bei der Kostenverteilung berücksichtigen, dass die betriebene Person die Beweismittel nicht einsehen konnte.

Die Vorlage der Beweismittel wird vor allem dann verlangt, wenn die betriebene Person nicht vollständig dokumentiert ist und nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann, wie weit die Forderung besteht und ob sie durchsetzbar ist.